

# **SO\_GERICHTE VWBES.2024.373 vom 24. Januar 2025**

SO Obergericht, 2025-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2024.373](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.373)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2024.373 du 24 janvier 2025

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2024.373 del 24 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_, Jg. 1955, polnischer Staatsangehöriger (im Folgenden: Beschwerdeführer), reiste am 2. Juni 2009 im Alter von 54 Jahren in die Schweiz ein und erhielt aufgrund eines Arbeitseinsatzes bei der B.\_\_\_\_ AG eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU / EFTA. Diese wurde dem Beschwerdeführer jährlich erneuert. Am 5. Juni 2014 hat der Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA für fünf Jahre erhalten. Diese wurde ihm am 1. Juli 2019 um fünf Jahre, bis 30. Juni 2024, verlängert. Seit Januar 2018 bis zum Erreichen des Rentenalters am [...] April 2020 war der Beschwerdeführer auf Stellensuche. Der Beschwerdeführer erhält eine Rente in der Höhe von monatlich rund CHF 210.00 aus Polen, eine Rente in der Höhe von monatlich EUR 189.46 aus Griechenland und eine monatliche Altersrente von CHF 437.00 plus Ergänzungsleistungen aus der Schweiz.

### **E. 2**

Am 10. Juni 2024 ersuchte der Beschwerdeführer das Migrationsamt des Kantons Solothurn (MISA) um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung.

### **E. 3**

Nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Klärung von Fragen gewährte das MISA dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. August 2024 das rechtliche Gehör bezüglich der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA und der damit verbundenen Wegweisung aus der Schweiz.

### **E. 4**

Mit Verfügung vom 29. Oktober 2024 verlängerte das MISA namens des Departements des Innern (DdI) die Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA nicht und wies den Beschwerdeführer per 31. Januar 2025 aus der Schweiz weg, da er ohne Ergänzungsleistungen nicht für seinen Lebensunterhalt aufkommen könne und somit nicht über ausreichend finanzielle Mittel im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) verfüge.

### **E. 5**

Mit Eingabe vom 8. November 2024 gelangte der Beschwerdeführer an das Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Verfügung des MISA vom 29. Oktober 2024 sowie die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA um weitere fünf Jahre. Der Beschwerdeführer rügt eine Rechtsverletzung und eine unrichtige Rechtsanwendung. Der Sachverhalt sei jedoch unbestritten. Konkret bezieht sich der Beschwerdeführer auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und führt aus, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen weder für die Niederlassungsbewilligung noch für die

Aufenthaltsbewilligung einen Widerrufsgrund darstelle, und zwar auch dann nicht, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer vor dem Bezug der Ergänzungsleistungen während einiger Jahre Sozialhilfe bezogen habe. Die Verfügung des MISA vom 29. Oktober 2024 verletze somit Art. 62 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung und sei deshalb aufzuheben.

#### **E. 6**

Mit Verfügung vom 11. November 2024 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt.

#### **E. 7**

Das MISA liess sich am 25. November 2024 zur Beschwerde vernehmen und beantragte die vollumfängliche Abweisung unter Kostenfolge.

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführer reichte am 9. Dezember 2024 die Honorarnote ein und führte aus, dass an der Beschwerde festgehalten werde.

#### **E. 9**

Der Beschwerdeführer bezieht eine schweizerische Rente in der Höhe von CHF 437.00 sowie weitere Renten aus Polen und Griechenland in der Höhe von rund CHF 210.00 und EUR 189.46. Der Beschwerdeführer hat somit insgesamt Einkünfte in der Höhe von rund CHF 836.46 pro Monat. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf wird für die Ergänzungsleistungen auf CHF 1'722.50 pro Monat veranschlagt (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG, SR 831.30]). Die Einkünfte des Beschwerdeführers reichen somit bei weitem nicht aus, um den Lebensunterhalt ohne Ergänzungsleistungen bestreiten zu können.

Der Beschwerdeführer ist und wird auf die Ergänzungsleistungen angewiesen sein. Um die öffentlichen Finanzen nicht ungebührlich zu belasten, kann die Aufenthaltsbewilligung daher nicht verlängert werden. Unterlagen über zugesicherte Mittel von Drittpersonen wie Geld- oder Naturalleistungen liegen nicht vor. Zu den familiären Verhältnissen ist lediglich bekannt, dass der Beschwerdeführer eine Partnerin in Polen hat. Inwieweit die Partnerin den Beschwerdeführer unterstützen kann, ist fraglich und aus den Akten nicht ersichtlich.

#### **E. 10**

Der Beschwerdeführer bezieht sich in seiner Beschwerde auf zwei Entscheide des Bundesgerichts und führt insbesondere aus, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen im Falle einer Aufenthaltsbewilligung keinen Grund darstelle, um einer Ausländerin oder einem Ausländer die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen. Er bezieht sich dabei auf den Begriff der «Sozialhilfeabhängigkeit», der gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG einen Widerrufsgrund für eine Aufenthaltsbewilligung darstellt. Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV fielen nicht unter den Begriff der Sozialhilfe (vgl. u.a Urteil des Bundesgerichts 2C\_60/2022 E. 4.5).

Dem Gesetzgeber ging es darum, auch bei ausländischen Personen mit langjähriger Anwesenheit den Widerruf der Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung wegen (dauerhafter und erheblicher) Sozialhilfeabhängigkeit zu ermöglichen bzw. diesbezüglich

mehr Handlungsspielraum für die Behörden zu schaffen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_60/2022 E. 4.5). Der Anwendungsbereich dieses Widerrufsgrundes wurde jedoch nicht auf die Ergänzungsleistungen ausgedehnt (Urteil des Bundesgerichts 2C\_60/2022 E. 4.5). Der Beschwerdeführer hat somit insofern Recht, als der Bezug von Ergänzungsleistungen kein Widerrufsgrund für eine Aufenthaltsbewilligung sein kann, verkennt aber, dass er für eine Aufenthaltsbewilligung als Nichterwerbstätiger dennoch über ausreichend finanzielle Mittel verfügen muss. Vorliegend verfügt der Beschwerdeführer nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, weshalb er die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung nicht erfüllt. Sinn und Zweck von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA ist, dass zuziehende Personen der Sozialhilfe oder den Ergänzungsleistungen «nicht zur Last fallen» und die öffentlichen Finanzen nicht übermässig belasten (Schuler, a.a.O., N 29.11). Die Ergänzungsleistungen sind somit im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA der Sozialhilfe gleichgestellt (BGE 135 II 265 E. 3.7 S. 273). Dieser Regelungszweck würde vereitelt werden, wenn beitragsunabhängige Sonderleistungen, die wesensgemäss die öffentlichen Finanzen belasten, nicht als Sozialhilfe im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA gelten würden (Urteil des Bundesgerichts 2C\_484/2022 E. 3.3.2). Allein die Gefahr der Geltendmachung von Ergänzungsleistungen reicht jedoch nicht aus, um eine Bewilligung zu verweigern, sondern erst der tatsächliche Bezug von Ergänzungsleistungen (Schuler, a.a.O., N 29.15). Im vorliegenden Fall bezieht der Beschwerdeführer aufgrund seiner Mittellosigkeit Ergänzungsleistungen. Der Beschwerdeführer wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für den Rest seines Lebens auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein, was nicht im Sinne der Nichtbelastung der öffentlichen Finanzen wäre. Der Vorinstanz ist demnach zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass die Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA nicht verlängert werden kann, da der Beschwerdeführer aufgrund der unzureichenden finanziellen Mittel nicht die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA erfüllt. Diese Schlussfolgerung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Das Vorgehen des MISA ist gesetzeskonform ist und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Der Beschwerdeführer kann somit weggewiesen werden. Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Aufenthaltsbewilligung nicht zum Zweck der Erwerbstätigkeit verlängert werden kann, sondern der Beschwerdeführer sein Recht auf Verbleib in der Schweiz neu als Nichterwerbstätiger begründen muss.

## **E. 11**

Staatliches Handeln im Allgemeinen und damit auch eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]; Art. 96 Abs. 1 AIG) (siehe u.a. Urteil des Bundesgerichts 2C\_163/2020 E. 5.3). Der Beschwerdeführer befindet sich seit rund 15 Jahren in der Schweiz. Die grösste Zeit seines Lebens hat er jedoch in Polen verbracht. Als besondere persönliche Beziehung zur Schweiz wird lediglich geltend gemacht, dass er aufgrund seiner Krankheit regelmässig Medikamente einnehmen müsse und diesbezüglich unter der Betreuung eines schweizerischen Arztes stehe, der ihm dank seines grossen medizinischen Fachwissens das Leben gerettet habe. Welche besonderen medizinischen Kenntnisse und Fähigkeiten des schweizerischen Hausarztes er konkret benötige, die eine Behandlung in Polen verunmöglichen, wird nicht dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch in Polen behandelt werden kann.

Weitere besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ausgewiesen. Soweit ersichtlich sind keine Kinder vorhanden, die ebenfalls in der Schweiz leben würden. Nach Angaben des Beschwerdeführers im Gesuch lebe seine Partnerin in Polen. Die Wegweisung aus der Schweiz ist zumutbar und verhältnismässig.

#### **E. 12**

Da die von der Vorinstanz gesetzte Ausreisefrist innert Kürze abläuft, setzt das Verwaltungsgericht eine neue Ausreisefrist an. Angemessen erscheint eine Frist von drei Monaten ab dem Datum des Urteils auf das Monatsende. Der Beschwerdeführer muss die Schweiz somit spätestens am 30. April 2025 verlassen.

#### **E. 13**

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidungsgebühr auf CHF 1■500.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Eine Parteientschädigung kann zufolge Unterliegens nicht zugesprochen werden.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde ist abzuweisen.

2. A. \_\_\_ wird aus der Schweiz weggewiesen und hat diese bis spätestens 30. April 2025 zu verlassen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Rechtspraktikantin

Ryf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.